



WEITERE INFORMATION ÜBER DIE RECHTE DER AKTIONÄRE NACH DEN §§ 109, 110, 118 UND 119 AKTG

Ergänzung der Tagesordnung gemäß § 109 AktG

Aktionäre, deren Anteile zusammen **5 % des Grundkapitals** erreichen, können schriftlich verlangen, dass **zusätzliche Punkte auf die Tagesordnung** dieser ordentlichen Hauptversammlung gesetzt und bekannt gemacht werden. Jedem Tagesordnungspunkt muss ein Beschlussvorschlag samt Begründung beiliegen. Die Antragsteller müssen seit mindestens drei Monaten vor Antragstellung Inhaber der Aktien sein. Ein derartiges Aktionärsverlangen ist ausschließlich dann beachtlich, wenn es der Gesellschaft in Schriftform spätestens am **10. Juni 2011** zugeht.

Derartige Anträge von Aktionären können ausschließlich an

AGRANA Beteiligungs-Aktiengesellschaft
z.Hd. Frau Mag. Gertraud Wöber
Generalsekretärin
Donau-City-Strasse 9
1220 Wien

gerichtet werden.

Der Wortlaut des Tagesordnungspunktes und der Beschlussvorschlag muss auch in einer deutschen Sprachfassung vorgelegt werden.

Zum erforderlichen Nachweis des Anteilsbesitzes für die Ausübung dieses Aktionärsrechts genügt bei depotverwahrten Inhaberaktien eine Depotbestätigung gemäß § 10a AktG.

Beschlussvorschläge von Aktionären gemäß § 110 AktG

Aktionäre, deren Anteile zusammen **1 % des Grundkapitals** erreichen, können zu jedem Punkt der Tagesordnung dieser Hauptversammlung in Textform **Vorschläge zur Beschlussfassung** übermitteln und verlangen, dass diese Vorschläge zusammen mit den Namen der betreffenden Aktionäre, der anzuschließenden Begründung und einer allfälligen Stellungnahme des Vorstands oder des Aufsichtsrats auf der Internetseite der Gesellschaft zugänglich gemacht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass jedem Beschlussvorschlag eine Begründung anzuschließen ist. Ein derartiges Verlangen ist ausschließlich dann beachtlich, wenn es der Gesellschaft in Textform spätestens am **21. Juni 2011** zugeht. Bei einem Vorschlag zur Wahl eines Aufsichtsrats-Mitglieds tritt an



die Stelle der Begründung die Erklärung der vorgeschlagenen Person gemäß § 87 Abs. 2 AktG. Derartige Anträge von Aktionären können ausschließlich an

AGRANA Beteiligungs-Aktiengesellschaft

z.Hd. Frau Mag. Gertraud Wöber

Generalsekretärin

Donau-City-Strasse 9

1220 Wien

oder

per Telefax an +43 1 21137 12940

oder

per E-Mail gertraud.woeber@agrana.com, wobei das Aktionärsverlangen in Textform, beispielsweise als PDF, dem E-Mail anzuschließen ist,

gerichtet werden.

Jeder Beschlussvorschlag muss auch in einer deutschen Sprachfassung vorgelegt werden.

Zum erforderlichen Nachweis des Aktienbesitzes für die Ausübung dieses Aktionärsrechts genügt bei depotverwahrten Inhaberaktien die Vorlage einer Depotbestätigung gemäß § 10a AktG.

Depotbestätigung nach § 10a AktG

Die Depotbestätigung ist von dem depotführenden Kreditinstitut auszustellen, das seinen Sitz in einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraumes oder in einem Vollmitgliedstaat der OECD hat.

Die Depotbestätigung ist vom depotführenden Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums oder in einem Vollmitgliedstaat der OECD auszustellen und hat folgende Angaben zu enthalten:

- Angaben über den Aussteller: Name/Firma und Anschrift oder eines im Verkehr zwischen Kreditinstituten gebräuchlichen Codes (SWIFT-Code),
- Angaben über den Aktionär: Name/Firma, Anschrift, Geburtsdatum bei natürlichen Personen, gegebenenfalls Register und Registernummer bei juristischen Personen,
- Angaben über die Aktien: Anzahl der Aktien des Aktionärs, ISIN AT0000603709,
- Depotnummer bzw. eine sonstige Bezeichnung,
- Zeitpunkt auf den sich die Depotbestätigung bezieht.



Die Depotbestätigung muss in deutscher Sprache oder in englischer Sprache ausgestellt werden. Die Depotbestätigung bedarf der Schriftform.

Depotbestätigungen sind ausschließlich an

Per Post (in Schriftform gem. § 886 ABGB)	AGRANA Beteiligungs-Aktiengesellschaft z.Hd. Frau Mag. Gertraud Wöber Generalsekretärin Donau-City-Strasse 9 1220 Wien
Per SWIFT	GIBAATWGGMS (Message Type MT598; unbedingt ISIN AT0000603709 im Text angeben)
Per Telefax:	+43 (1) 8900 500 - 58
Per E-Mail:	anmeldung.agrana@hauptversammlung.at ; wobei die Depotbe- stätigung in Textform, beispielsweise als PDF, dem E-Mail anzu- schließen ist,

zu richten.

Die Depotbestätigung zum erforderlichen Nachweis des Anteilsbesitzes im Zusammen-
hang mit der Ausübung der Aktionärsrechte gemäß § 109 AktG (Ergänzung der Tages-
ordnung) und § 110 AktG (Beschlussvorschläge von Aktionären) darf zum Zeitpunkt
der Vorlage bei der Gesellschaft nicht älter als sieben Tage sein.

Die Depotbestätigung zum erforderlichen Nachweis des Anteilsbesitzes im Zusammen-
hang mit der Ausübung des Aktionärsrechts gemäß § 109 AktG (Ergänzung der Tages-
ordnung) muss bestätigen, dass die Antragsteller seit mindestens drei Monaten vor An-
tragstellung durchgehend Inhaber der Aktien sind.

Bei mehreren Aktionären, die nur gemeinsam die Beteiligungsschwelle erreichen,
müssen sich die Nachweise notwendig auf denselben Stichtag beziehen.

Ein Muster der Depotbestätigung wird im Internet unter www.agrana.com zur Verfü-
gung gestellt.



Weitere Nachweise der Aktionärseigenschaft

Bei nicht depotverwahrten Inhaberaktien genügt die schriftliche Bestätigung eines Notars für die das oben zur Depotbestätigung Ausgeführte sinngemäß gilt.

Hinweis zum Auskunftsrecht gemäß § 118 AktG

Jedem Aktionär ist auf Verlangen in der Hauptversammlung Auskunft über Angelegenheiten der Gesellschaft zu geben, soweit sie zur sachgemäßen Beurteilung eines Tagesordnungspunkts erforderlich ist. Die Auskunftspflicht erstreckt sich auch auf die rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen der Gesellschaft zu einem verbundenen Unternehmen. Werden in der Hauptversammlung eines Mutterunternehmens (§ 244 UGB) der Konzernabschluss und der Konzernlagebericht vorgelegt, so erstreckt sich die Auskunftspflicht auch auf die Lage des Konzerns sowie der in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen.

Die Auskunft hat den Grundsätzen einer gewissenhaften und getreuen Rechenschaft zu entsprechen. Die Auskunftserteilung hat in der Hauptversammlung zu erfolgen.

Die Auskunft darf verweigert werden, soweit

1. sie nach vernünftiger unternehmerischer Beurteilung geeignet ist, dem Unternehmen oder einem verbundenen Unternehmen einen erheblichen Nachteil zuzufügen, oder
2. ihre Erteilung strafbar wäre.

Auskunftsberechtigt ist jeder Aktionär, der an der Hauptversammlung teilnimmt. Das Auskunftsrecht steht nicht nur den Aktionären selbst, sondern auch ihren gesetzlichen oder bevollmächtigten Vertretern zu. Aktionären, deren Mitgliedschaftsrechte ruhen (§§ 51 Abs. 3, 65 Abs. 5 AktG) steht das Auskunftsrecht nicht zu.

INFORMATION ÜBER DAS RECHT DER AKTIONÄRE ANTRÄGE IN DER HAUPTVERSAMMLUNG ZU STELLEN GEMÄß § 119 AKTG

Jeder Aktionär ist – unabhängig von einem bestimmten Anteilsbesitz – berechtigt in der Hauptversammlung zu jedem Punkt der Tagesordnung Anträge zu stellen. Ein Aktionärsantrag auf Wahl eines Aufsichtsratsmitglieds setzt zwingend die Übermittlung eines Beschlussvorschlags gem. § 110 AktG samt einer Erklärung gem. § 87 Abs. 2 AktG (siehe oben) voraus.



Gem. § 87 Abs. 6 AktG dürfen Personen nur dann in der Abstimmung zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern einbezogen werden, wenn die Vorschläge zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern samt Erklärungen gem. § 87 Abs. 2 AktG für jede vorgeschlagene Person spätestens am fünften Werktag vor der HV, somit am **24. Juni 2011** auf der Internetseite der Gesellschaft zugänglich gemacht worden ist. Dies gilt auch für Wahlvorschläge von Aktionären gem. § 110 AktG. Solche Wahlvorschläge müssen spätestens am **21. Juni 2011** in der oben angeführten Weise der Gesellschaft zugehen.